

INHALT

1.	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	3
1.1.	Auditvorbereitung.....	3
1.2.	Zertifizierungsaudit – Systemaudit.....	3
1.3.	Zertifikatserteilung	4
2.	REZERTIFIZIERUNGSAUDIT.....	4
3.	UNANGEKÜNDIGTE AUDITS	5
3.1.	Unangekündigte Systemaudits	5
3.2.	Unangekündigte Spotaudits	5
3.3.	Anwesenheit einer Auskunftsperson	5
3.4.	Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch den Auftraggeber	6
4.	MAßNAHMEN DES STÄNDIGEN INTERNEN KONTROLLSYSTEMS	6
4.1.	Stichprobenaudits	6
4.2.	Sonderaudits.....	6
4.3.	Parallelaudits	7
5.	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN.....	7
6.	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN	7
7.	ENTZUG DES ZERTIFIKATES.....	8
8.	EINBINDUNG VON LAGER- UND LOGISTIKUNTERNEHMEN MIT ANERKANNTEN STANDARDS	8

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
www.tuev-nord-cert.de

Regeln und Leistungsbeschreibungen zur Zertifizierung nach QS – Qualität und Sicherheit

Die Regeln und die Leistungsbeschreibungen zur Zertifizierung nach dem QS-Standard sind mitgeltend zum Angebot. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung.

Mitgeltend sind die Anforderungen der QS-Qualität und Sicherheit GmbH unter www.q-s.de .

Regeln des TÜV NORD CERT Zertifizierungsverfahrens nach QS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihn betreffenden Regeln der jeweils gültigen Zertifizierungsvorgaben des QS-Systems auf Basis der Nachweisstufe der Forderungen des QS-Standards einzuhalten. Dies sind insbesondere:

- Die Zertifizierungsstelle darf eine QS-Zertifizierung nur dann durchführen, wenn der Auftraggeber den Systemvertrag mit der QS abgeschlossen hat.
- Das Audit kann immer nur eine Betriebs-/Produktionsstätte umfassen
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt Informationen, die das Zertifizierungsverfahren gemäß den Regelungen des QS-Standards betreffen, an die QS weiterzuleiten.
- Der Auftraggeber hält die Stammdaten in der QS-Datenbank aktuell und informiert bei Änderungen bei Verfahren und Abläufen unverzüglich die Zertifizierungsstelle.
- Wenn der Auftraggeber gewahr wird, dass in Bezug auf die Sicherheit oder Legalität eines Produkts eine Klage eingebracht werden könnte, wird er die Zertifizierungsstelle umgehend darüber in Kenntnis setzen. Die Zertifizierungsstelle wird ihrerseits entsprechende Schritte zur Beurteilung der Lage und deren Auswirkung auf die Zertifizierung unternehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Im Fall eines Produktrückrufs wird der Auftraggeber die Zertifizierungsstelle über das Postfach tn-cert-food-recall@tuev-nord.de informieren und ihre Einzelheiten über den Vorfall melden.
- Die Zertifizierungsstelle wird ihrerseits entsprechende Schritte zur Beurteilung der Lage und deren Auswirkung auf die Zertifizierung unternehmen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- Im Fall eines Abbruchs oder der Verweigerung durch den Betrieb wird ein General-K.O. vergeben. Dieses gilt für Systemaudits und für unangekündigte Audits.
- Die Ergebnisse aus den QS-Audits werden durch die Zertifizierungsstelle in die Software-Plattform von QS eingetragen.
- Bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Auftraggebers oder bei Vorliegen anderer zertifizierungsrelevanter Änderungen, die darauf schließen lassen, dass das Unternehmen den Anforderungen des QS-Systems nicht mehr genügt, entscheidet die Zertifizierungsstelle zum Zweck der Aufrechterhaltung der Zertifizierung über die Durchführung eines erneuten Folgeaudits.
- Der Auftraggeber ist sich der Verpflichtung bewusst, jederzeit die Durchführung von angemeldeten und unangemeldeten Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle, Mitarbeiter der QS-Geschäftsstelle oder durch von QS beauftragten Dritten zu unterstützen.

1. ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle mit der Durchführung der unabhängigen Kontrollen. Die Zertifizierungsstelle führt daraufhin beim Auftraggeber regelmäßig Audits, die sog. Systemaudits durch.

Im Systemaudit wird geprüft, ob der Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt. Betriebsspezifische Prozesse werden geprüft und mögliche Verbesserungspotentiale aufgedeckt. Im Audit werden von QS vorgegebene Checklisten verwendet. Unternehmen mit nur wenigen Produktionstagen im Jahr, melden diese Tage an die Zertifizierungsstelle, damit eine entsprechende Planung durch den Auditor erfolgen kann. Dieses ist notwendig, damit der Auditor den laufenden Produktionsprozess auditieren kann.

1.1. Auditvorbereitung

Der Auftraggeber meldet sich vor dem Audit mit den notwendigen Daten in der QS-Datenbank an. Der Auditor erstellt vor dem Audit den Auditplan, der alle zu überprüfenden QS-Anforderungen, die betroffenen Prozesse und Organisationseinheiten des Auftraggebers sowie einen Zeitablauf für das Audit enthält: Der Auftraggeber erhält den Auditplan ca. zwei Wochen vor dem Audit.

Der Auditleiter stimmt den Plan mit dem Auditbeauftragten des Auftraggebers ab und informiert ggf. die anderen Auditoren des Teams.

1.2. Zertifizierungsaudit – Systemaudit

Das Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Überprüfung einer angemessenen Dokumentation und deren Lenkung
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen des Systemhandbuchs in die betriebliche Praxis
- Erkennen von Fehlern und Abweichungen
- Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen

Zu Beginn des Audits erfolgt ein Einführungsgespräch. Anschließend erfolgt die Befragung einzelner Mitarbeiter am Arbeitsplatz und die Einsichtnahme in mitgeltende Dokumente, Aufzeichnungen, Aufträge, Richtlinien etc.

Aufgabe des Unternehmens beim Audit ist die praktische Anwendung ihrer dokumentierten Verfahren zu demonstrieren. Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Der Auditor kann eine Einschätzung zum Auditergebnis abgeben, aber kein endgültiges Ergebnis mitteilen. Im Abschlussgespräch wird dem Auftraggeber eine Kopie der ausgefüllten QS-Checkliste ausgehändigt. Diese beinhaltet die festgestellten Abweichungen. C- und D-Abweichungen werden im separaten Abweichungsbericht dokumentiert

Eine im Folgeaudit wiederholende D-Bewertung kann mit K.O. bewertet werden.

Der Auftraggeber sendet den Maßnahmenplan mit den Korrekturmaßnahmen und geeigneter Nachweise an den Auditor. Der Auditor verifiziert die Korrekturmaßnahmen anhand der dargelegten Nachweise oder durch ein Nachaudit, d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort, und vermerkt dieses im Abweichungsbericht. Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditleiter, es werden jedoch nur die von

der Abweichung betroffenen Normforderungen auditiert. Das Nachaudit erfolgt nach Aufwand entsprechend der Entgeltordnung.

Im Falle einer K.O.-Bewertung ist eine komplette Neuauditierung erforderlich. Sollte das Audit abgebrochen werden, ist dieses im Bericht zu dokumentieren. Die Zertifizierungsstelle wird die QS GmbH darüber umgehend informieren.

1.3. Zertifikatserteilung

Ein Zertifikat bzw. eine Bestätigung darf erst ausgestellt werden, wenn eine Lieferberechtigung für das QS-System besteht. Standorte, die auf Grundlage eines Systemvertrages in das QS-System eingebunden werden, erhalten erst nach Vertragsunterzeichnung mit QS die Lieferberechtigung für das QS-System.

Die Gültigkeit der Zertifizierung beginnt mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung. Das Ende der Zertifizierung errechnet sich im Fall eines Erstaudits anhand des Auditdatums zuzüglich des Zeitintervalls entsprechend des jeweiligen Status. Im Fall eines Folgeaudits errechnet sich die neue Laufzeit ausgehend vom Ende der vorhergehenden Zertifizierung zuzüglich des Zeitintervalls entsprechend des jeweiligen Status.

Das Audit ist bestanden, wenn die maximal zulässigen Anteile an C- und/oder D-Bewertungen gemäß untenstehender Tabelle nicht überschritten werden und keine K.O.-Bewertung vorliegt.

Das Audit ist nicht bestanden, wenn die maximal zulässigen Anteile an C- und/oder D-Bewertungen zum Erreichen von Status III gemäß untenstehender Tabelle überschritten werden, eine K.O.-Bewertung bei einer Anforderung vorliegt, eine wiederholte D-Bewertung oder ein General-K.O. vergeben wurde. Eine K.O.- Bewertung liegt dann vor, wenn ein D bei einer Anforderung vergeben wird, die als K.O.-Kriterium gekennzeichnet ist.

Anteil C-Bewertungen	Anteil D-Bewertungen	Anteil C- und D-Bewertungen	QS-Status	Auditintervall
maximal 5 %	0 %	(nicht relevant)	Status I	2 Jahre
maximal 10 %	maximal 3 %	maximal 10 %	Status II	1 Jahr
maximal 20 %	maximal 10 %	maximal 20 %	Status III	6 Monate

Maßgeblich für die Lieferberechtigung zugelassener Standorte sind allein die Angaben in der Software-Plattform, da Abweichungen infolge von Vertragsdatum, Sperrung, o.ä. vorliegen können.

2. REZERTIFIZIERUNGSAUDIT

Die Fälligkeit des Rezertifizierungsaudits ist taggenau und hängt von der in der QS-Datenbank hinterlegten Lieferberechtigung ab. Eine Terminverschiebung nach hinten ist nicht möglich.

Vor dem Rezertifizierungsaudits werden die Unternehmensdaten aktualisiert, um Änderungen, die signifikanten Einfluss auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Auftraggebers haben, zu berücksichtigen.

In den Rezertifizierungsaudits werden die Anforderungen des QS-Standards komplett, sowie die Korrekturmaßnahmen aus den letzten Audits auditiert. Der Auditablauf entspricht dem Zertifizierungsaudit.

3. UNANGEKÜNDIGTE AUDITS

Auf allen Stufen des QS-Systems werden unangekündigte Audits durchgeführt. Diese können als

- Unangekündigtes Systemaudit oder als
- Unangekündigtes Spotaudit zwischen zwei angekündigten Systemaudits
- durchgeführt werden.

Erstaudits können angekündigt erfolgen. Dies gilt analog für Nachaudits bei K.O.-Bewertungen aus unangekündigten Systemaudits.

Der Auftraggeber bestimmt in der Software-Plattform für jeden Standort, wie die unangekündigten Audits durchgeführt werden sollen.

Auf den Stufen Schlachtung/ Zerlegung, Verarbeitung besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen den Auditoptionen. Die Systemaudits sind angekündigt durchzuführen, alle Standorte erhalten ein unangekündigtes Spotaudit.

Ein Wechsel von der Option „angekündigtes Systemaudit und unangekündigtes Spotaudit“ zu „unangekündigten Systemaudits“ ist nur noch drei Monate vor Auslaufen der regulären Zertifizierung möglich. Der Wechsel zur Option „Spotaudit“ muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der Lieferberechtigung eines Standortes erfolgen, damit vor Durchführung des nächsten angekündigten Audits noch ein unangekündigtes Spotaudit erfolgen kann. Den Wechsel nimmt der Auftraggeber selbst in der Datenbank vor.

Kombiaudits sind weiterhin möglich, wenn die Kontrolle aller Teile des Kombiaudits unangekündigt erfolgt. Ist die Durchführung eines unangekündigten Audits innerhalb des anderen Standards nicht zulässig, ist als unangekündigtes Audit die Option „Spotaudit“ zu wählen.

3.1. Unangekündigte Systemaudits

Unangekündigte Systemaudits sind fristgerecht vor Ablauf der Zertifizierung durchzuführen. Alle Kriterien der stufenspezifischen Checkliste werden vollständig überprüft.

Auf der Stufe Lebensmitteleinzelhandel / Fleischgroßhandel werden alle Systemaudits unangekündigt durchgeführt.

3.2. Unangekündigte Spotaudits

Unangekündigte Spotaudits werden zusätzlich zu den regulären, angekündigten Systemaudits durchgeführt. Der zeitliche Abstand zum Systemaudit muss mindestens zwei Monate betragen (davor und danach). Spotaudits haben nur im Fall von K.O.-Bewertungen Einfluss auf den QS-Satus des Betriebes.

Auch im Falle einer Kündigung oder Schließung eines Betriebes/ Betriebstätte ist noch nach einem Systemaudit ein unangekündigtes Spotaudit vor dem entsprechenden Termin durchzuführen.

3.3. Anwesenheit einer Auskunftsperson

Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson beim Audit sicherzustellen, ist eine vorherige Benachrichtigung des Betriebes auf einzelnen Stufen möglich:

- Futtermittelwirtschaft: max. 24 Stunden (1Werktag)
- Schlachtung/ Zerlegung: keine Ankündigung
- Verarbeitung: keine Ankündigung
- Fleischgroßhandel: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln: maximal 24 Stunden (1 Werktag)
- Lebensmitteleinzelhandel: keine vorherige Benachrichtigung

3.4. Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch den Auftraggeber

Verweigert der Auftraggeber die Durchführung eines unangekündigten Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung begründet ist.

Bei einer unbegründeten Ablehnung muss die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. in der QS-Software-Plattform hinterlegen.

Mögliche Konsequenzen sind ggf. Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionsverfahren, Durchführung eines vollständigen Systemaudits.

4. MAßNAHMEN DES STÄNDIGEN INTERNEN KONTROLLSYSTEMS

Dieses sind von QS veranlasste Kontrollmaßnahmen, die auf Einhaltung der Anforderungen durch den Auftraggeber ausgerichtet sind.

4.1. Stichprobenaudits

Im Zeitraum zwischen den regelmäßig stattfindenden Systemaudits wird die Einhaltung der QS-Anforderungen durch Stichprobenaudits überprüft. QS beauftragt in der Regel die vom Auftraggeber mit den Systemaudits beauftragte Zertifizierungsstelle mit der Durchführung des Stichprobenaudits. Die Durchführung der Stichprobenaudits erfolgt unangekündigt. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Stichprobenaudits informiert werden. Stichprobenaudits beschränken sich auf ausgewählte Anforderungen, die im Vordergrund der Kontrolle stehen. Außer bei K.O.-Bewertungen haben Sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den QS-Satus des Betriebs. Wird bei einem Stichprobenaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit durchzuführen.

4.2. Sonderaudits

In Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug beauftragt QS unmittelbar Sonderaudits beim Auftraggeber. Die Durchführung erfolgt in der Regel unangekündigt. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den QS-Status des Betriebs. Wird bei einem Sonderaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit durchzuführen.

4.3. Parallelaudits

Parallelaudits dienen der Überprüfung der im vorherigen Systemaudit festgestellten Auditsergebnisse. Sie werden spätestens vier Wochen nach Durchführung des Systemaudits von QS durchgeführt. Die Durchführung erfolgt unangemeldet. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Parallelaudits informiert werden. Parallelaudits beschränken sich auf ausgewählte Anforderungen, die im Vordergrund der Kontrolle stehen. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den QS-Status des Betriebs. Wird bei einem Parallelaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit durchzuführen.

5. ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Auftraggeber kann eine Übertragung der Zertifizierung erfolgen.

Liegen beim Wechsel noch nicht korrigierte K.O.-Bewertungen vor, muss in jedem Fall ein neues Systemaudit durchgeführt werden.

Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle ist nicht möglich, wenn eine Zertifikatsverlängerung vorgenommen wurde.

6. MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN

Für C- und D-Bewertungen schlägt der auditierte Betrieb dem Auditor Korrekturmaßnahmen vor. Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Schritte:

- Feststellung der Ursachen
- Beseitigung der Ursachen
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Problemen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert. Sofern der Maßnahmenplan nicht während des Audits festgelegt wird, muss dieser der Zertifizierungsstelle spätestens 14 Tage nach dem Audit vom auditierten Unternehmen nachgereicht und mit dem verantwortlichen Auditor abschließend vereinbart werden.

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft.

Die frist- und sachgerechte Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist durch die Zertifizierungsstelle in der Software- Plattform zu hinterlegen. Wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahme nicht frist- und sachgerecht durchgeführt, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob sie die von ihr ausgesprochene Zertifizierung zurückzieht. QS wird hierüber von der Zertifizierungsstelle in Kenntnis gesetzt.

Nach dem Audit umgesetzte Korrekturmaßnahmen verändern das Auditergebnis nicht.

Nachaudit bei K.O.-Bewertungen im Systemaudit

Bei K.O.-Bewertungen ist generell ein Nachaudit in Form eines vollständigen Systemaudits vor Ort durchzuführen.

Nachaudit bei K.O.-Bewertungen in Stichproben-, Sonder-, Parallel- oder Spotaudits

Bei K.O.-Bewertungen in Stichproben-, Sonder-, Parallel- oder Spotaudits ist das Nachaudit immer als vollständiges Systemaudit durchzuführen.

7. ENTZUG DES ZERTIFIKATES

Der Entzug des Zertifikates muss erfolgen bei

- schweren Verstößen gegen das Systemhandbuch
- Ausschluss des Auftraggebers
- Kündigung des Systemvertrags durch den Auftraggeber oder durch QS
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Auftraggeber
- Standardwechsel bzw. vorzeitige Rezertifizierung.

8. EINBINDUNG VON LAGER- UND LOGISTIKUNTERNEHMEN MIT ANERKANNTEN STANDARDS

QS hat die folgenden Standards als gleichwertig zu den jeweiligen QS Leitfäden Lagerung Fleisch und Fleischwaren bzw. Logistik Obst, Gemüse, Kartoffeln anerkannt:

Anerkannter Standard	Leitfaden
QS IFS Logistics IFS Wholesale/ Cash & Carry IFS Food	Lagerung von Fleisch und Fleischwaren <u>und/ oder</u> Logistik Obst, Gemüse und Kartoffeln
BRC Storage & Distribution BRC Food Safety	Lagerung von Fleisch und Fleischwaren
QS-Straßentransport (Futtermittelwirtschaft) (78) GMP+ Transport	Logistik Obst, Gemüse und Kartoffeln (ausschließlich für den Transport unverpackter, loser Kartoffeln und Zwiebeln als Schüttgut bzw. als Ware in Großkisten)

Um am QS- System teilnehmen zu können, muss eine Teilnahmeerklärung nach den Vorgaben der QS- Qualität und Sicherheit GmbH unterschrieben werden.

Die Laufzeit des jeweiligen Zertifikats wird in der QS-Datenbank eingegeben. Im Falle eines Zertifikatentzugs wird die Laufzeit entsprechend ausgetragen.

Die Zertifizierungsstelle erhebt für die Teilnahme des Auftraggebers eine Systemgebühr nach der jeweils aktuellen QS-Gebührenordnung und führt diese an QS ab.

QS ist unverzüglich zu informieren, wenn die die Teilnahme des Auftraggebers am QS-System beendet wird.